



PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 13.4.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
53.310/4-3/91 13.1.1982

Unser Zeichen: 5-192/N  
Durchwahl: 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleich-  
behandlungsgesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und  
Soziales zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, folgende  
Stellungnahme zu übermitteln:

Der Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau im  
Berufsleben und damit die Vermeidung unsachlicher Differen-  
zierungen steht außer Streit. Vernünftige, nicht überspannte  
Legistische Maßnahmen in dieser Richtung sind grundsätzlich  
zu begrüßen. Doch gilt es hier ein ausgewogenes Maß zu fin-  
den, das den Unternehmer nicht in einen gesetzlichen Rahmen  
zwingt, wo er befürchten muß, bei jeder personellen Dispo-  
sition in ein Verfahren hineingezogen zu werden. Der vor-  
liegende Entwurf geht in dieser Richtung zu weit. Soweit  
mit dem Entwurf eine Angleichung des Gleichbehandlungsges-  
etzes an das EG-Recht und damit eine EG-Konformität  
erreicht wird, bestehen keine Einwände. Der Entwurf geht  
jedoch über die Herstellung der EG-Konformität hinaus.

- 2 -

Zu weitgehend ist der neue Diskriminierungstatbestand in Ziffer 2 im Zusammenhang mit der diesbezüglichen Schadenersatzregelung in Ziffer 8. Das Problem der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz soll nicht bagatellisiert werden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob mit der geplanten Schadenersatzregelung der Sache wirklich gedient ist. Im Schadenersatzverfahren müßten schwierige Fragen, etwa worin ein Schaden besteht, die Höhe eines allfälligen Schadenersatzanspruches oder die Frage nach einem Mitverschulden des (der) Geschädigten geklärt werden.

Die Verpflichtung, Arbeitnehmer vor sexuellen Belästigungen zu schützen, ergibt sich bereits aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Die vorgeschlagene Regelung ist als Lösung jedenfalls nicht akzeptabel.

Zu weitgehend ist auch die Regelung in Ziffer 4 und Ziffer 7. Das gleiche gilt für die Ziffer 10 des Entwurfes mit der vorgesehenen Beweislastumkehr, die im Hinblick auf die geplanten Schadenersatzregelungen Anlaß zu ungerechtfertigten Diskriminierungen geben könnte. Den von Diskriminierungen Betroffenen steht neben den Interessenvertretungen ohnedies die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen zur Verfügung, so daß es einer derartigen Beweislastregelung nicht bedarf.

Die Präsidentenkonferenz spricht sich gegen die in Ziffer 17 geplante Einführung einer eigenen Klagebefugnis für die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen sowie die Verlängerung der Fristen aus. Der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen fehlt die Sachlegitimation.

Zu Ziffer 18 noch angemerkt, daß der Ersatz eines Nachteiles, der nicht in einer Vermögenseinbuße besteht, mit mindestens 5.000,- Schilling nicht gerechtfertigt ist. Es sollte lauten "höchstens 5.000,- Schilling".

*25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß  
gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.*

*Der Präsident:*

*Der Generalsekretär:*

**gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger**